

Anlage zu
Kreistagsdrucksache
Nr. 243/2019



Schlussbericht

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018
des **Abfallwirtschaftsbetriebes**
des Landkreises Böblingen

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 05. November 2019

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Prüfungsauftrag	4
1.3	Inhalt und Umfang der Prüfung	4
1.4	Durchführung	5
1.5	Abwicklung des Jahresabschlusses 2017	6
1.6	Überörtliche Prüfung	6
2	FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	7
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	7
2.1.1	Betriebszweig Müllabfuhr (MA)	8
2.1.2	Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)	8
2.2	Bilanz	10
2.3	Investitionen	10
2.4	Fazit	10
3	PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2018	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Wirtschaftsplan	12
3.2.1	Erfolgsplan	13
3.2.2	Einhaltung des Wirtschaftsplans - Erfolgsplan	14
3.2.3	Vermögensplan	15
3.3	Bilanz Aktiva	16
3.3.1	Anlagevermögen	16
3.3.2	Umlaufvermögen	17
3.4	Bilanz Passiva	18
3.4.1	Rückstellungen	18
3.4.2	Verbindlichkeiten	20
3.5	GuV (Erträge und Aufwendungen)	20

3.5.1	Müllgebühren	21
3.5.2	Zinsen	21
4	BELEGPRÜFUNG	21
5	INTERNE REGELUNGEN	21
5.1	Betriebssatzung	21
5.2	Zuständigkeitsordnung	22
6	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE	22
6.1	Vorbemerkung	22
6.2	Vergaben im Bereich VOB	23
6.3	Vergaben im Bereich VOL/VgV	24
6.4	Fachtechnische Beratungsleistungen	25
6.5	Teilnahme an Submissionen	25
6.6	Fazit der Vergabekontrollstelle	26
7	ÖRTLICHE BAUPRÜFUNG	26
7.1	Förder- und Behandlungsanlage für Deponiegas in Sindelfingen	26
7.1.1	Gegenstand der Prüfung	26
7.1.2	Umfang der Prüfung	26
7.1.3	Weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen	27
7.1.4	Vollständigkeit der Projektunterlagen	27
7.1.5	Vergabeprüfung	28
7.1.6	Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme	32
7.2	Fazit	34
8	PERSONALWESEN	34
8.1	Tarifbeschäftigte	35
8.1.1	Neueinstellungen	35
8.1.2	Höhergruppierungen	36
8.1.3	Strukturausgleich	37
8.1.4	Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)	37

8.1.5	Stufenlaufzeit nach Elternzeit	39
8.1.6	Geringfügig Beschäftigte	39
8.2	Beamte	40
8.2.1	Beförderungen	40
8.2.2	Dienstjubiläen	40
8.3	Leistungsentgelt	41
8.4	Leistungsprämien	42
8.5	Fazit	42
9	ZUSAMMENFASSUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2018	43
10	BESCHLUSSEMPFEHLUNG	43

Im Text häufig verwendete Abkürzungen:

AEV	Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BS	Betriebssatzung
COS	Software für Objektverwaltung
DA	Dienstanweisung
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KAG	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
LBG	Landesbeamtenengesetz Baden-Württemberg
LBesGBW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LKrO	Landkreisordnung
LOB	Leistungsorientierte Bezahlung
LV	Leistungsverzeichnis
MA	Betriebszweig Müllabfuhr
SAP/R3	ADV-Verfahren für die Finanzbuchhaltung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VJ	Vorjahr
WPL	Wirtschaftsplan

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Abfallentsorgung wird seit 01.01.1992 als Eigenbetrieb geführt. Die Rechtsverhältnisse des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen (AWB) werden neben dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) durch die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie die Betriebssatzung (BS) vom 25.11.1991, für den Prüfungszeitraum mit dem Stand vom 12.03.2018, geregelt. Es ist eine Werkleitung bestellt und ein beschließender Ausschuss (Werksausschuss) gebildet worden.

Zweck des AWB sind die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Böblingen sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen und Deponien. Der AWB kann darüber hinaus alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben (§ 1 Abs. 2 BS). Ein Stammkapital ist nicht festgesetzt worden (§ 3 BS).

Der AWB führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Verwendung des ADV-Verfahrens SAP R/3.

Der AWB erfüllt hoheitliche Aufgaben, in denen er von der Umsatzsteuer befreit ist. Es sind ihm auch steuerpflichtige Bereiche (Betriebe gewerblicher Art) zugeordnet.

1.2 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Amtes Prüfung und Kommunalaufsicht für die örtliche Prüfung des AWB ergibt sich aus § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO), § 16 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

1.3 Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss 2018 wurde entsprechend § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen bzw. den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Wirtschaftsplan eingehalten wurde, die Abweichungen begründet sind und, sofern erforderlich, die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Organe eingeholt wurden
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden

Weiter erfolgte durch das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht gem. § 112 Abs. 1 GemO die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme unvermuteter Kassen-, Zahlstellen- und Handvorschussprüfungen.

Die Prüfung hat sich mit einzelnen Schwerpunkten befasst und sich dabei auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO).

Wesentliche Schwerpunkte waren die Bereiche:

- Ableitung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aus den Jahresendsaldo des Finanzprogramms SAP R/3
- Analyse des Jahresergebnisses
- Einhaltung des Wirtschaftsplans
- Kassenwesen
- Anlagenachweis- Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss
- Vergabekontrolle
- Personalprüfung

1.4 Durchführung

Frau Weis und Herr Marquardt (Personal) haben im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September 2019 die Prüfung durchgeführt. Herr Rettig bzw. Herr Anselstetter haben während des Berichtsjahres die Vergabekontrolle durchgeführt.

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unterstützung und kooperative Zusammenarbeit. Notwendige Auskünfte und Unterlagen wurden zügig erteilt bzw. zur Verfügung gestellt. Die unwesentlichen Anstände wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 GemPrO bereits im Prüfungsverfahren mit den jeweils Verantwortlichen besprochen und soweit als möglich ausgeräumt.

Der AWB hat zum Entwurf des Prüfungsberichts Stellung genommen. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 05.11.2019 in einer Schlussbesprechung erörtert.

1.5 Abwicklung des Jahresabschlusses 2017

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 den Jahresabschluss 2017 des AWB festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen. Der Jahresgewinn in Höhe von 968.769,88 € wurde zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet.

Die Werkleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 10.12.2018 unter Hinweis auf dessen öffentliche Auslegung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2017 lag in der Zeit vom 11.12.2018 bis 19.12.2018 während der Dienststunden in den Räumen des AWB öffentlich aus.

1.6 Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht führt die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) in unregelmäßigen Abständen eine überörtliche Prüfung durch.

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs AWB in den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2015 hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 08.03.2019 gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die uneingeschränkte Bestätigung erteilt.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Der AWB schließt das Wirtschaftsjahr 2018 mit einem **Jahresgewinn von 862.786,55 €** nach Auflösung und Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen (**handelsrechtliches Ergebnis**).

		MA	AEV	AWB gesamt
1)	Betriebsergebnis vor der Berücksichtigung von in die Gebührekalkulation eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen	-661.624,82 €	1.190.791,07 €	529.166,25 €
2)	Zzgl. in die Gebührekalkulation eingestellte Kostenüberdeckungen*	1.618.121,65 €	0,00 €	1.618.121,65 €
3)	Abzgl. in die Gebührekalkulation eingestellte Kostenunterdeckungen	0,00 €	-862.786,55 €	-862.786,55 €
4)	Gebührenrechtliches Ergebnis (1+2+3)	956.496,83 €	328.004,52 €	1.284.501,35 €
5)	Betriebsergebnis vor Bildung neuer Gebührenausgleichsrückstellungen (1+2)	956.496,83 €	1.190.791,07 €	2.147.287,90 €
6)	Bildung neuer (aufwandswirksamer) Gebührenausgleichsrückstellungen (in Höhe der gebührenrechtlichen - positiven - Ergebnisse) (= - 4)	-956.496,83 €	-328.004,52 €	-1.284.501,35 €
7)	Handelsrechtliches Ergebnis nach Auflösungen und Bildungen von Gebührenausgleichsrückstellungen (5+6)	0,00 €	862.786,55 €	862.786,55 €

*In dieser Höhe müssen die Gebührenausgleichsrückstellungen ertragswirksam aufgelöst werden

Diese Aufstellung hat der Leiter Betriebswirtschaft zur Verfügung gestellt.

2.1.1 Betriebszweig Müllabfuhr (MA)

Im Betriebszweig MA wurde ein Jahresgewinn von **956.496,83 €** erwirtschaftet (**gebührenrechtliches Ergebnis**).

Das Betriebsergebnis vor der Berücksichtigung von in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen betrug -661.624,82 €.

Zuzüglich in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellten Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren i.H.v. 1.618.121,65 € ergibt sich ein gebührenrechtliches Ergebnis von 956.496,83 €; in Höhe dieses gebührenrechtlichen positiven Ergebnisses wird eine neue Gebührenausgleichsrückstellung gebildet. Der Betrag von 956.496,83 € wurde den Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem KAG zugeführt und gebucht.

Das **handelsrechtliche Ergebnis** nach Auflösung und Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen beträgt **0,00 €**.

2.1.2 Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

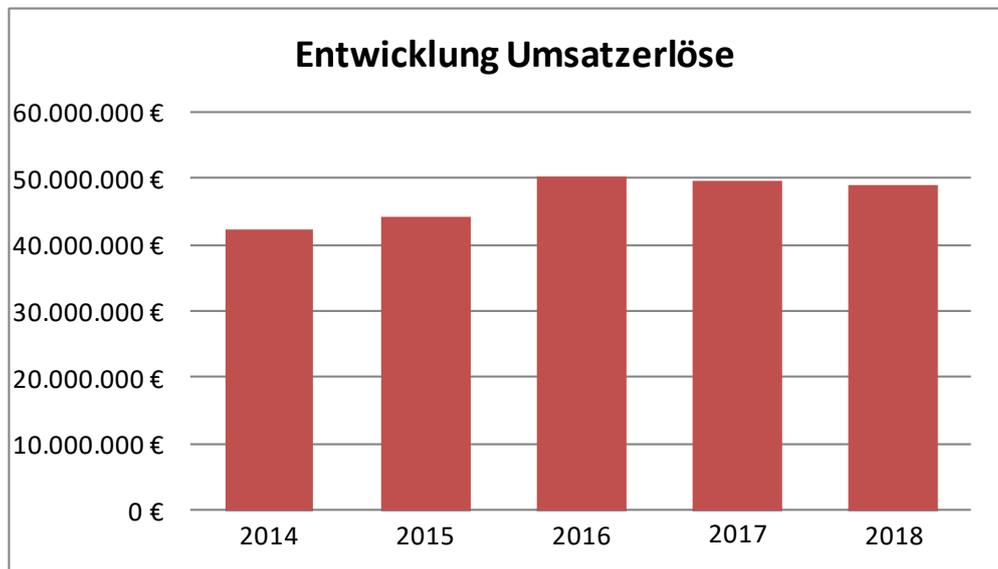
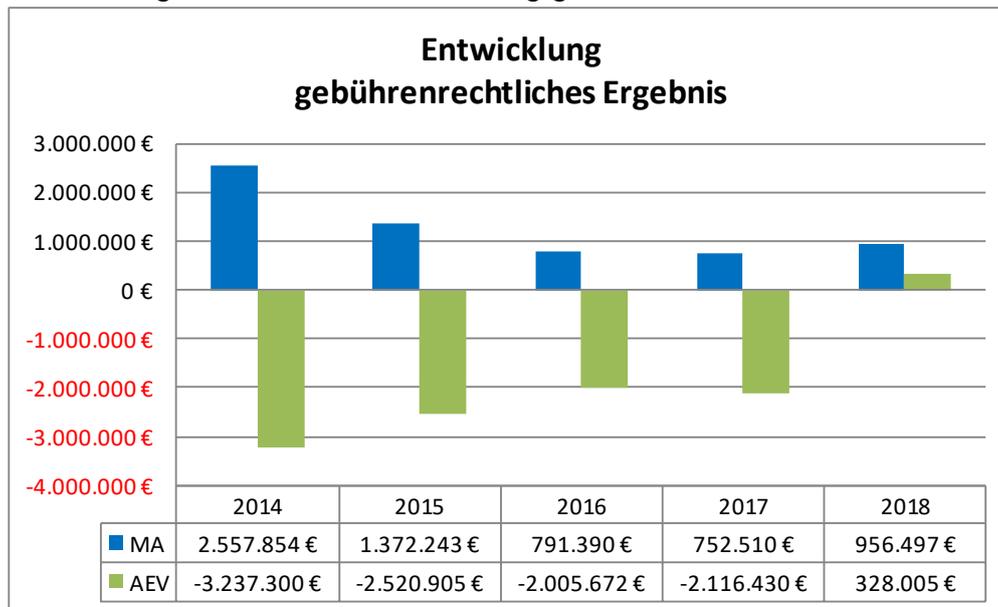
Im Betriebszweig AEV wurde ein Jahresgewinn von **328.004,52 €** erwirtschaftet (**gebührenrechtliches Ergebnis**).

Das Betriebsergebnis vor der Berücksichtigung von in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen betrug 1.190.791,07 €.

Abzüglich in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellten Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren i.H.v. 862.786,55 € ergibt sich ein gebührenrechtliches Ergebnis von 328.004,52 €; in Höhe dieses gebührenrechtlichen positiven Ergebnisses wird eine neue Gebührenausgleichsrückstellung gebildet. Der Betrag von 328.004,52 € wurde den Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem KAG zugeführt und gebucht.

Das **handelsrechtliche Ergebnis** nach Auflösung und Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen beträgt **862.786,55 €**; dieser Betrag wird zur Reduzierung des Verlustvortrags verwendet.

Das **gebührenrechtliche Ergebnis** wird nach den Bestimmungen des KAG über die Festsetzung von Benutzungsgebühren ermittelt. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.



Bei den Umsatzerlösen 2018 in Höhe von 49.153.988,18 € ist der KAG-Ausgleich (Saldo Überdeckung Vorjahre/laufendes Jahr) von insgesamt 333.620,30 € (VJ 1.618.121,65 € / I fd. Jahr -956.496,83 € MA und -328.004,52 € AEV) enthalten.

Die Gebührensätze werden jährlich neu kalkuliert. Einzelne Gebührensätze wie die Grundgebühr für die Haushalte und das Gewerbe und die Leerungsgebühren für die Restmüllbehälter sowie die Anliefergebühren für Bodenaushub wurden gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2017 angehoben.

2.2 Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 72.723.910,85 €.

Auf der Aktivseite hat das Anlagevermögen mit 55.954.236,59 € einen Anteil von ca. 76,9 % an der Bilanzsumme, auf der Passivseite sind die Rückstellungen für künftige Aufwendungen für die Deponienachsorge in Höhe von 71.259.908,86 € mit ca. 98,0 % der Bilanzsumme der größte Posten.

2.3 Investitionen

Der AWB hat im Jahr 2018 Investitionen in Höhe von 4,66 Mio. € getätigt (vgl. Anlagenachweis des AWB).

Die einzelnen größeren Investitionen in den verschiedenen Betriebszweigen sind im Lagebericht zum Jahresabschluss des AWB Ziff. I.b erläutert.

2.4 Fazit

Der AWB hat im Jahresabschluss 2018 wegen der Ausgleichspflicht von Kostenüberdeckungen nach dem KAG eine Zuführung zur Rückstellung mit ca. 1,3 Mio. € gebucht.

Hierdurch ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2018 ein handelsrechtlicher Jahresgewinn von 862.786,55 €.

Maßgeblich für den Abfallgebührenzahler ist ausschließlich das gebührenrechtliche Ergebnis. Das gebührenrechtliche Ergebnis schließt mit einer Verbesserung gegenüber den kalkulierten Kosten um 1.284.501,35 € ab (Kostenüberdeckung). Die Auflösung der Rückstellungen für die Pensionen der Beamten hat zu diesem positiven Ergebnis geführt (Näheres siehe Ziff. 3.4.1.3 dieses Berichts).

Bilanz zum Stichtag 31.12.2018

AKTIVA	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	€	€	€
Immat. Vermögensgegenstände	16.880,00	26.088,00	35.441,00
Sachanlagen	50.360.306,96	50.615.911,39	51.025.512,82
Finanzanlagen	5.577.049,63	5.367.563,88	2.468.765,23
Anlagevermögen	55.954.236,59	56.009.563,27	53.529.719,05
Vorräte (Lagerbestand KAV)	666.575,18	-	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.189.424,89	1.617.759,00	1.724.996,06
Forderungen an die Naturstrom GmbH	40.228,17	92.884,69	36.594,62
Forderungen an den Landkreis	353,10	6.555,01	196.430,87
Sonstige Forderungen	143.119,30	79.744,89	111.699,44
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13.620.291,78	16.224.456,67	20.245.536,37
Umlaufvermögen	16.659.992,42	18.021.400,26	22.315.257,36
Rechnungsabgrenzungsposten	109.681,84	123.211,57	117.454,70
Summe Aktiva	72.723.910,85	74.154.175,10	75.962.431,11
PASSIVA	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
	€	€	€
Stammkapital KAV	-	-	-
Verlustvortrag der Vorjahre	- 7.106.195,13	- 8.074.965,01	- 9.152.111,05
Jahresergebnis	862.786,55	968.769,88	1.077.146,04
Eigenkapital	- 6.243.408,58	- 7.106.195,13	- 8.074.965,01
Rückstellungen für Nachsorgekosten	71.259.908,86	71.279.897,79	71.235.517,12
Sonstige Rückstellungen	5.524.445,71	7.915.874,70	9.502.117,21
Rückstellungen	76.784.354,57	79.195.772,49	80.737.634,33
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.391.683,50	1.659.928,24	2.659.649,88
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	567.464,11	144.766,16	194.488,17
Sonstige Verbindlichkeiten und Steuern	223.817,25	259.903,34	445.623,74
Verbindlichkeiten	2.182.964,86	2.064.597,74	3.299.761,79
Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-
Summe Passiva	72.723.910,85	74.154.175,10	75.962.431,11

3 Prüfung Jahresabschluss 2018

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Für das Berichtsjahr 2018 lag der Anlagenachweis im Juni 2019 vor, der Jahresabschluss wurde am 09.09.2019 der Prüfung und Kommunalaufsicht vorgelegt. Der Lagebericht wurde Ende September nachgereicht.

Die Frist zur Aufstellung und Vorlage gem. § 16 Abs. 2 EigBG wurde somit nicht eingehalten.

Der Jahresabschluss entspricht den Formvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

3.2 Wirtschaftsplan

Der Kreistag hat am 18.12.2017 den Wirtschaftsplan des AWB für das Jahr 2018 beschlossen.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden festgesetzt:

Im Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	65.955.100 €
Aufwendungen in Höhe von	65.092.300 €

Im Vermögensplan

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils	13.799.000 €
--	--------------

Kreditaufnahmen für Investitionen waren nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 27.000.000 € und der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 € festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 31.01.2018 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans (WPL) bestätigt und Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 15.235.800 € genehmigt. Der Differenzbetrag i.H.v. 11.764.200 € bedarf keiner Genehmigung, da nach dem aktuellen Finanzplan in den Jahren 2019 ff. zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insoweit keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

3.2.1 Erfolgsplan

Das **handelsrechtliche Ergebnis** wird nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung ermittelt. Es berücksichtigt ausschließlich die Differenz zwischen handelsrechtlich definiertem Aufwand und Ertrag.

Das handelsrechtliche Jahresergebnis 2018 hat sich im Planvergleich wie folgt entwickelt:

Übersicht	Plan (€)	Ergebnis (€)	Abweichung (€)	Abweich. (%)
Erträge	65.955.100	67.009.172,39	- 1.054.072,39	1,6
Aufwendungen	65.092.300	66.146.385,84	- 1.054.085,84	1,6
Jahresergebnis	862.800,00	862.786,55		

Der AWB hat zu den Planabweichungen im Jahresabschluss bei der Abrechnung des Erfolgsplans, in den Erläuterungen zur Gesamtübersicht und zum Planvergleich MA und AEV, u.a. zu folgenden Positionen Stellung genommen:

- Gebühreneinnahmen
- Personalkosten
- Zinserträge und -aufwendungen
- Sonstige Erträge und sonstige Erlöse im Betriebszweig Müllabfuhr
- Verbrauchs- und Betriebsmittel im Betriebszweig MA
- Leistungsgebühren in der AEV
- Verkaufserlöse im Betriebszweig AEV
- Auflösung der Rückstellungen
- Abschreibungen

Die von der Prüfung in Stichproben geprüften Abweichungen waren begründet und belegt.

3.2.2 Einhaltung des Wirtschaftsplans - Erfolgsplan

Gegenüber der Planung ergaben sich insbesondere folgende Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen (Beträge größer 50.000 €):

Erträge

Mehrerträge:

Sonstige Erlöse	745.201,02 €
Sonstige Erträge	2.095.448,05 € 1)
Zinsen und verrechnete Zinserträge	351.071,71 €
Leistungsverrechnung mit Müllabfuhr	56.971,39 €

Wenigererträge:

Gebühreneinnahmen	-1.338.485,13 €
Erlöse DSD-Bereich	-104.188,91 €
Ertrag aus Auflösung Rückstellung	-751.967,39 €

Aufwendungen

Mehraufwendungen:

Leistungsvergütungen an Dritte	-2.208.004,38 €
Personalaufwand	-65.757,47 €
Leistungsverrechnung Müllabfuhr	-56.971,39 €
Zuführung zu Rückst. Kostenüberdeckungen	-1.284.501,35 €

Wenigeraufwendungen:

Verbrauchs- und Betriebsmittel	737.625,00 €
Abschreibungen, Verlust aus Anlagenabgang	294.539,04 €
Sonstiger betriebl. Aufwand Erddeponie pausc	1.075.387,85 €
Mieten, Pachten, Gebühren	101.636,19 €
Leistungsverrechnung Landkreis	99.058,16 €
Rückstellungen Nachsorgekosten	153.006,32 €
Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen	75.377,59 €

1) Die Entnahme aus den Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 2 Mio. € ist hierin enthalten

3.2.3 Vermögensplan

Der AWB hat aufgrund der GPA-Prüfung die Vermögensplanüberdeckung des Vorjahres erneut korrigiert.

Das Ergebnis des Vermögensplans schließt gegenüber der Planung mit einem um rd. 2,5 Mio. € geringeren Finanzierungsbedarf ab:

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Grundstücke	0,00	17.616,52	17.616,52
Zugang sonstiges Anlagevermögen	11.270.000,00	4.640.522,81	-6.629.477,19
Entnahme aus Rückstellungen Deponienachsorge	2.529.000,00	1.777.032,61	-751.967,39
Finanzierungsüberschuss	11.151.500,00	16.059.859,06	4.908.359,06
Summe Ausgaben	24.950.500,00	22.495.031,00	-2.455.469,00
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuführung zu Rückstellungen Deponienachsorge	1.907.600,00	1.757.043,68	-150.556,32
Zuführung zu Pensions- u. Beihilferückstellungen	0,00	-2.011.050,25	-2.011.050,25
Abschreibungen und Anlagenabgänge	5.216.800,00	4.922.951,76	-293.848,24
erübrigte Mittel aus Vorjahren	16.963.300,00	16.963.299,25	-0,75
Jahresgewinn	862.800,00	862.786,56	-13,44
Summe Einnahmen	24.950.500,00	22.495.031,00	-2.455.469,00

Die einzelnen Investitionen sind im Lagebericht zum Jahresabschluss des AWB Ziff. I.b erläutert.

Der AWB schildert, dass Projektverschiebungen dazu führten, dass die Planmittel in vielen Bereichen nicht ausgeschöpft wurden.

Die Entnahme aus den Pensions- und Beihilferückstellungen war im WPL 2018 nicht geplant und ist im WPL 2019 vorgesehen.

3.3 Bilanz Aktiva

Eine stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die Zuordnung der Sachkonten zu den einzelnen Bilanzpositionen sachgerecht vorgenommen wurde. Alle in der Bilanz ausgewiesenen Beträge konnten aus den Sachkonten hergeleitet werden.

3.3.1 Anlagevermögen

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte wie in den Vorjahren über die angesparten Rückstellungen für die Deponienachsorgekosten.

3.3.1.1 Sachanlagen

Die Veränderungen des Anlagevermögens im Anlagenachweis und in der Bilanz waren korrekt dargestellt. Stichprobenweise wurden Zu- und Abgänge geprüft.

Mit der Einführung des COS-Programms im Jahr 2015 wurde im Betriebshof eine umfassende Werkstatt- und Lagerbuchhaltung aufgebaut, die sowohl den Materialfluss bei den Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen dokumentiert als auch den Bestand der umfangreichen und langlebigen Werkstatteinrichtung nebst Zubehör inventarisiert.

Zum 31.12.2018 wurde auf dem Betriebshof eine Inventur durchgeführt. Hierbei wurden das Lager der Werkstatt (Reifen und Ersatzteile) und das Lager des Betriebshofs (Kleiderlager und Behälter) erfasst.

Die Vorräte des Lagers für die Wertstoffhöfe müssen bis zum 31.12.2020 ermittelt werden.

3.3.1.2 Inventarisierung

Der AWB hat der Prüfung und Kommunalaufsicht den Entwurf einer Inventurrichtlinie vorgelegt. Die Prüfung hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2019 zu erlassen.

3.3.1.3 Finanzanlagen/Beteiligungen

Die Beteiligung am Zweckverband Restmüllheizkraftwerk wurde um 313.654 € erhöht und wies zum 31.12.2018 einen Betrag von 726.836,19 € aus.

Die Naturstrom GmbH tilgte im Wirtschaftsjahr 2018 insgesamt 104.168,26 € ihres Kredits beim AWB, so dass der Darlehensstand zum 31.12.2018 insgesamt 4.810.425,94 € (VJ 4.914.594,20 €) betrug.

3.3.2 Umlaufvermögen

3.3.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Vorjahr ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Forderungen aus Lieferung und Leistungen	Stand 31.12.17	Stand 31.12.18	Abweichung	Abw.
	€	€	€	%
Ford. aus Gebühren	76.640,47	120.270,59	43.630,12	57
Ford. an Verkaufsstellen	469,90	0,00	-469,90	-100
Ford. an die Wertstoffhöfe	69.958,39	47.519,54	-22.438,85	-32
Ford. aus Erdmarken	35.585,40	0,00	-35.585,40	-100
Ford. aus 100 % DSD-Bereich	681.741,16	540.596,67	-141.144,49	-21
Ford. aus Verpachtung	-5.449,47	-39.294,02	-33.844,55	621
Ford. an RBB-Anlieferer	575.647,61	429.663,06	-145.984,55	-25
Ford. aus Lief. u. Leistung	160.108,82	1.070.197,77	910.088,95	568
Ford. aus Erstattungsanspruch	23.056,72	20.471,28	-2.585,44	-11
Gesamt Lief. u. Leist.	1.617.759,00	2.189.424,89	571.665,89	35,34
Ford. an die Naturstrom GmbH	92.884,69	40.228,17	-52.656,52	-57
Ford. an den Landkreis	6.555,01	353,10	-6.201,91	-95
Sonst. Vermögensgegenstände	79.744,89	143.119,30	63.374,41	79
Gesamt	1.796.943,59	2.373.125,46	576.181,87	32,06

Die bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stimmen mit der Offenen-Posten-Liste der Debitoren-Buchhaltung zum 31.12.2018 überein.

Die Bearbeitung der offenen Forderungen war zum Zeitpunkt der Prüfung bei der Mahnabteilung, in der Vollstreckung oder zur Klärung beim zuständigen Sachbearbeiter anhängig. Die Debitorenbuchhaltung ist auf dem Laufenden und die Konten werden zeitnah geklärt.

3.3.2.2 Forderungen aus Gebühren

Die GPA hat in ihrem Prüfungsbericht vom 06.02.2018 unter A 88 darauf hingewiesen, dass zum jeweiligen Bilanzierungsstichtag sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten durch Rückstands- und Überzahlungslisten einzeln belegbar und über die Buchführung herleitbar sein müssen.

Die Buchhaltung hat den Abgleich zum 31.12.2018 dokumentiert. Zum 31.12.2018 wurden aufsummierte saldierte Forderungen aus dem Gebührenveranlagungsvorverfahren „Q-Soft“ in Höhe von 120.270,59 € bilanziert.

3.3.2.3 Kassenbestand

Zum 31.12.2018 verfügte der AWB über Kassenmittel und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 13,6 Mio. € (Vorjahr 16,2 Mio. €).

3.3.2.4 Girokonten

Der AWB hat einen Kontoverbund mit dem Landkreis. Die Saldenbestätigung der Kreissparkasse zum 31.12.2018 zu den beiden Girokonten des AWB (Nr. 5737 und Nr. 2207007) lag vor. Über das Girokonto Nr. 2207007 wird die Gebührenveranlagung abgewickelt.

Seit 06.07.2016 verwaltet der AWB die beiden Girokonten in Eigenregie (Buchung und Überwachung). Zuvor wurden die Zahläufe über die Kreiskasse abgewickelt.

Der AWB hat für die von der Sonderkasse des Eigenbetriebs selbst erledigten Kassengeschäfte eine Dienstanweisung für das Kassenwesen des AWB (DA-Kassenwesen AWB) vom 13.08.2018 erlassen, die am 01.09.2018 in Kraft trat.

3.3.2.5 Festgelder

Der AWB hat Gelder aus der erwirtschafteten Rückstellung für Deponienachsorge bei verschiedenen Kreditinstituten angelegt (2,5 Mio. € pro Bank). Das Guthaben bei Kreditinstituten für Festgelder betrug am 31.12.2018 insgesamt 7,5 Mio. € (VJ 12,5 Mio. €).

3.4 Bilanz Passiva

3.4.1 Rückstellungen

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Veränderungen der Rückstellungen in der Bilanz mit SAP abgeglichen und stichprobenweise die Buchungsbelege eingesehen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt:

Posten der Rückstellungen	Anfangsbestand 01.01.2018 €	Zuführungen €	Entnahmen €	Endstand 31.12.2018 €
Pensionen	3.134.870,98	81.067,74	2.153.717,99	1.062.220,73
Beihilfen Beamte	296.725,00	61.600,00	-	358.325,00
Altersteilzeit (ATZ)	140.527,83	36.518,93	88.754,38	88.292,38
ATZ Aufstockung	9.844,85	8.458,26	6.217,80	12.085,31
nicht genommener Urlaub	404.837,51	408.074,06	404.837,51	408.074,06
Überdeckung gem. § 14 Abs. 2 KAG	3.929.068,53	1.284.501,35	1.618.121,65	3.595.448,23
Deponienachsorge	71.279.897,79	1.757.043,68	1.777.032,61	71.259.908,86
Gesamt	79.195.772,49	3.637.264,02	6.048.681,94	76.784.354,57

3.4.1.1 Überdeckungen und Unterdeckungen nach dem KAG

Für Überdeckungen wird im Jahr ihres Entstehens eine Rückstellung über Aufwand gebildet.

Die folgende Tabelle zeigt den Stand des KAG-Ausgleichs im Jahr 2018:

KAG-Ausgleich 2018	Abmängel €	Überschüsse €	Saldo €
Stand 01.01.2018	-7.106.195,13	3.929.068,53	-3.177.126,60
Auflösung Überschuss MA		-1.618.121,65	-1.618.121,65
Auflösung Abmangel MA			0,00
Auflösung Überschuss AEV			0,00
Auflösung Abmangel AEV	862.786,55		862.786,55
Zwischenstand	-6.243.408,58	2.310.946,88	-3.932.461,70
Zuführung Überschuss lfd. Jahr MA		956.496,83	956.496,83
Zuführung Überschuss lfd. Jahr AEV		328.004,52	328.004,52
Stand 31.12.2018	-6.243.408,58	3.595.448,23	-2.647.960,35

Der Jahresgewinn 2018 im Betriebszweig Müllabfuhr (MA) i.H.v. 956.496,83 € sowie der Jahresgewinn 2018 im Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) i.H.v. 328.004,52 € wurde dem Bilanz-Konto 2730 0000 zugeführt.

Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem KAG betragen somit zum 31.12.2018 insgesamt 3.595.448,23 €.

3.4.1.2 Rückstellungen für Deponienachsorge

Zum 31.12.2018 betragen die Rückstellungen für die Deponienachsorge 71,26 Mio. € und machen 92,8 % der gesamten Rückstellungen in der Bilanz aus.

3.4.1.3 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen von Beamten

Der AWB ist an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) angeschlossen.

Es gibt ein Wahlrecht zur Passivierung nach Art. 28 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch für Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.1987 gemacht wurden. In diesen Fällen verzichtet der AWB ab dem Jahr 2016 auf die Zuführung von Pensionsrückstellungen. Dies wird auch für die Beihilferückstellungen angewendet. Für diese Beamten sind jedoch bis zum 31.12.2015 Rückstellungen i.H.v. 3,2 Mio. € gebildet worden, die nun aufgelöst werden sollen, da der KVBW diese Rückstellungen bildet.

Den Pensionsrückstellungen i.H.v. 3,2 Mio. € steht zum einen der Barwert laut Versorgungskasse i.H.v. 2.236.551 € und zum anderen ein umlagepflichtiger Aufwand von 997.113,55 € im Jahr 2017 gegenüber. Der AWB wird künftig Pensionsrückstellungen in Höhe der Umlage bilden.

Die Korrektur wurde zum Jahresabschluss 2018 vorgenommen.

3.4.2 Verbindlichkeiten

Die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stimmen mit der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren-Buchhaltung zum 31.12.2018 überein.

Die Verbindlichkeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung ausgeglichen.

3.5 GuV (Erträge und Aufwendungen)

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 EigBVO. Die wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen sind im Jahresabschluss des AWB im Anhang und im Lagebericht erläutert. Alle ausgewiesenen Beträge konnten aus SAP hergeleitet werden.

Das Jahr 2018 weist einen Gewinn i.H.v. 862.786,55 € aus.

3.5.1 Müllgebühren

Die Müllgebühren sind mit 36 Mio. € der größte Einzelposten auf der Ertragsseite (vor KAG-Ausgleich).

3.5.2 Zinsen

Die Zinserträge der Festgeldkonten betragen im Wirtschaftsjahr 2018 insgesamt 53.577,78 €.

Die Naturstrom GmbH hat im Jahr 2018 insgesamt 54.397,22 € an Darlehenszinsen an den AWB gezahlt.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betragen somit insgesamt 107.975,00 €.

4 Belegprüfung

Bei der Belegprüfung, die in Stichproben erfolgte, wurden auch die Gewährung und der Abzug von Skonto geprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen. Bei den geprüften Rechnungen über einem Betrag i.H.v. 2.000 € lag jeweils die Vergabeverfügung vor. Diese wird in der Regel mit der ersten Rechnung in der Buchhaltung abgelegt.

Die Originalrechnungen lagen vor.

5 Interne Regelungen

5.1 Betriebssatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 12.03.2018 mit Wirkung zum 01.04.2018 die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung (BS) des AWB in der Fassung vom 01.01.2017 beschlossen. Es wurden die §§ 7 und 12 angepasst, um dem Werkleiter die notwendige Entscheidungsfreiheit bzgl. der Zuständigkeiten für eine flexiblere Steuerung des Eigenbetriebs zu geben.

Gemäß § 7 Abs. 2 BS entscheidet der Werksausschuss u.a. über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs von mehr als 500.000 € im Einzelfall. Der Werksausschuss entscheidet gemäß § 12 BS bei Beamten der Besoldungsgruppen ab A 14 und bei Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen ab 14 TVöD.

5.2 Zuständigkeitsordnung

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung (ZO) des AWB vom 25.06.2018 trat am 01.07.2018 in Kraft. Die Erhöhung der Wertgrenzen der Bewirtschaftungsbefugnis bei Entscheidungen von Bauvorhaben und beim Vollzug des WPL ist in folgender Tabelle dargestellt:

	ZO ab 01.01.2017	ZO ab 01.07.2018
Werksausschuss	von mehr als 150.000 €	von mehr als 500.000 €
Werkleiter	von mehr als 70.000 € bis 150.000 €	von mehr als 100.000 € bis 500.000 €
Fachbereichsleiter	von mehr als 10.000 € bis 70.000 €	von mehr als 10.000 € bis 100.000 €
Sachgebietsleiter	bis 10.000 €	bis 10.000 €

Die Prüfung der Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung ergab keine Beanstandungen.

6 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

6.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle beim Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen, eingeführt im Jahr 2004).

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich (VOB) auch für die Überprüfung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/VgV) sowie freiberuflichen Leistungen bspw. von Architekten und Ingenieuren (HOAI) zuständig.

Aufgrund eines Personalwechsels war die Vergabekontrollstelle einige Monate vakant und ab Oktober 2018 wieder besetzt.

6.2 Vergaben im Bereich VOB

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2018 insgesamt drei eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB/A 2016 geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei hat der AWB die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ in der Fassung vom 22.12.2010 eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Kreismülldeponie Böblingen – Ertüchtigung Messschacht Sickerwasser	beschränkt	36.966,42
Sortieranlage Sindelfingen – Schlüsselfertiger Neubau zweigeschossiges Gebäude	*beschränkt	499.086,00
Kreismülldeponie Sindelfingen – Gut- und Schwachgaserfassung	öffentlich	665.652,37
Gesamt-Auftragsvolumen		1.201.704,79

- *) Die Vergabestelle hat die Beschaffungsmaßnahme vergaberechtskonform gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2016 beschränkt ausgeschrieben, da eine vorausgegangene öffentliche Ausschreibung kein wertbares Angebot enthielt.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen hat die Vergabestelle rechtliche Würdigungen in Form von Berichten mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen erhalten.

6.3 Vergaben im Bereich VOL/VgV

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2018 insgesamt 16 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL/A und VgV geprüft (siehe nachfolgende Tabelle).

Dabei hat der AWB die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 25.11.2014 und 27.07.2016 eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen korrekt ausgeschrieben.

Folgende Lieferungen und Leistungen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Lieferungen/ Leistungen	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Betriebshof Böblingen - Lieferung eines neuen LKW-Behälter-Transportanhängers	beschränkt	27.334,30
Betriebshof Böblingen - Lieferung LKW-Fahrgestell und Abrollkipper	öffentlich	175.882,00
Landkreis Böblingen - Lieferung von 48 Altglascontainern	beschränkt	61.575,36
Wertstoffzentrum Herrenberg - Lieferung von 175 Frontumleerbehältern	**freihändig	206.631,60
Betriebshof Böblingen - Lieferung v. 4 Müllfahrzeugen	EU Offenes Verfahren	1.027.620,46
Wertstoffzentrum Herrenberg - Lieferung v. Müllgroßbehältern und Automatikschlössern	EU Offenes Verfahren	262.936,45
Landkreis Böblingen - Lieferung eines Betankungsfahrzeuges	öffentlich	50.551,20
Sortieranlage Sindelfingen - Lieferung v. Ballenpressdraht	beschränkt	22.458,87
Landkreis Böblingen - Kompostabsackung	beschränkt	18.623,50
Landkreis Böblingen - Lieferung v. bedr. Stoffbeuteln	beschränkt	11.555,14
Landkreis Böblingen - Lieferung v. Bio-Blockbodenbeuteln	öffentlich	57.428,21
Wertstoffzentrum Herrenberg - Lieferung v. Papiersäcken	beschränkt	18.278,40
Kreismülldeponie Sifi - Zerkleinern, Absiebung und Verkauf gehäckselter Wurzelstöcke	beschränkt	35.877,50
Sortieranlage Sindelfingen - Lieferung v. Ballenpressdraht	beschränkt	37.170,84
Betriebshof Böblingen - Lieferung v. 30 Alttextilcontainern	beschränkt	14.101,50
Kreismülldeponie Sifi - Erstellung eines Baugrundgutachtens	beschränkt	23.978,50
Gesamt-Auftragsvolumen		2.052.003,83

- **) Die Vergabestelle hat die Beschaffungsmaßnahme (Frontumleerbehälter) vergaberechtskonform gemäß § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A freihändig vergeben, da die Fa. IVB Umwelttechnik GmbH ein gültiges Patent für die ausgeschriebene und benötigte Technik am Produkt besitzt.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen hat die Vergabestelle rechtliche Würdigungen in Form von Berichten mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen erhalten. Dabei hat die Vergabekontrollstelle insbesondere die Vereinbarung von Vertragsstrafen, obwohl bei einer Überschreitung der Lieferfrist keine erheblichen Nachteile zu erwarten waren, bemängelt. Die Vergabekontrollstelle hat die Vergabestelle jeweils zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert, welche zeitnah eingingen. Die Vergabestelle sicherte die künftige Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zu.

6.4 Fachtechnische Beratungsleistungen

Der AWB hat die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2018 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben hinzugezogen. Die Vergabekontrollstelle hat dabei Informationen zu vergaberechtlichen Bestimmungen von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen im nationalen und EU-Bereich sowie zu begründeten Ausnahmefällen von ausschreibungsfreien Maßnahmen im Vergaberecht erteilt.

Die Vergabekontrollstelle hat die Anfragen stets zeitnah und umfassend beantwortet.

6.5 Teilnahme an Submissionen

Die Vergabekontrollstelle hat nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung durch die Vergabestelle im Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2018 an einer Angebotsöffnung in den Bereichen VOB und VOL/VgV teilgenommen.

Bereich VOL/VgV:

- nationale Beschränkte Ausschreibung zur Erstellung eines Baugrundgutachtens für die Verlegung einer Sickerwasserleitung

Es gab keine Beanstandungen.

6.6 Fazit der Vergabekontrollstelle

Der AWB hat die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2018 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Bau- als auch im Liefer-/Dienstleistungsbereich informiert. Die Vergabekontrollstelle hat der Vergabestelle Beanstandungen im Berichtszeitraum in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt.

Die Vergabekontrollstelle hat dabei insbesondere auf die Vereinbarung nicht zwingend notwendiger Vertragsstrafen in den Bereichen VOB und VOL/VgV hingewiesen.

Der AWB wendet sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können. Ebenso nimmt die Vergabestelle die Beratung bei auftretenden vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Der AWB bindet die Vergabekontrollstelle in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse ein.

7 Örtliche Bauprüfung

7.1 Förder- und Behandlungsanlage für Deponiegas in Sindelfingen

7.1.1 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die abgeschlossene Baumaßnahme „Förder- und Behandlungsanlage für Deponiegas in Sindelfingen“ nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung vom 26.06.2016 geprüft.

Der AWB hat mit der dort eingerichteten Vergabestelle die Baumaßnahme in der Zeit von Februar 2018 bis Dezember 2018 abgewickelt.

7.1.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Abwicklung der Baumaßnahme

7.1.3 Weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Der Prüfbericht beschränkt sich gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) auf wesentliche Feststellungen ggf. ergänzt durch Hinweise und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen.

7.1.4 Vollständigkeit der Projektunterlagen

Der AWB hat der Prüfung die Planungsunterlagen, die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

7.1.4.1 Baugenehmigung

Für die Baumaßnahme war gemäß § 50 Landesbauordnung (LBO) keine Baugenehmigung notwendig, da Instandhaltungsarbeiten verfahrensfrei sind.

7.1.4.2 Vergabeakten

Die Vergabeakten mit den zwei schriftlichen Angeboten, die im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht worden waren, Niederschrift, Preisspiegel und das Auftrags schreiben an die Fa. BMF HAASE Energietechnik GmbH vom 30.04.2018 lagen der Prüfung im Original vor. Gemäß Ziffer 3.3.1 der Zuständigkeitsordnung des AWB in der Fassung vom 01.01.2017 war aufgrund des Auftragswerts i.H.v. 650.915,89 Euro (brutto) der Werksausschuss zur Auftragserteilung befugt. Mit Datum vom 30.04.2018 hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Auftrag für die Ausführung der Baumaßnahme zu erteilen.

7.1.4.3 Rechnungsakten

Die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung der Fa. BMF HAASE Energietechnik GmbH mit den begründenden Belegen (z.B. Aufmaße) lagen in den der Prüfung zur Verfügung gestellten Ordnern vor.

7.1.4.4 Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen

Die Angebote der beiden am Vergabeverfahren teilnehmenden Firmen, die Niederschrift, der Preisspiegel, der Bauauftrag sowie die Rechnungen der ausführenden Fa. BMF HAASE Energietechnik GmbH mit den begründenden Belegen lagen vollständig vor. Es gab keine Beanstandungen.

7.1.5 Vergabeprüfung

Der AWB ist als öffentlicher Auftraggeber nach § 31 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dazu verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) in der Fassung vom 26.05.2016 konkretisiert die Vorgaben dahingehend, dass bei Bauaufträgen die Teile A, B und C der VOB anzuwenden sind.

7.1.5.1 Wahl der Vergabeart

Der AWB hat im Rahmen der Kostenschätzung voraussichtliche Gesamtbaukosten i.H.v. 833.119 Euro (brutto) ermittelt.

Die Vergabestelle hat die Baumaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A 2016 und § 3a Abs. 1 VOB/A 2016 regelkonform im Zuge einer Öffentlichen Ausschreibung veröffentlicht.

7.1.5.2 Bindefrist der Angebote

Die Bindefristen sind gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A 2016 festzulegen, wonach die Regelfrist 30 Kalendertage beträgt. Davon abweichend hat die Vergabestelle eine Bindefrist von 46 Kalendertagen vorgegeben.

Nach § 10 Abs. 4 VOB/A 2016 soll die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Eine formularmäßig vom Auftraggeber festgelegte Bindefrist ist nach §§ 307 und 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie unangemessen lang vereinbart wird. Unangemessen lang ist die Frist, wenn sie vom Auftraggeber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird. Von der Unangemessenheit der Frist ist auszugehen, wenn die VOB-Vorgabe von 30 Kalendertagen erheblich überschritten wird und der Auftraggeber keine Gründe anführen kann, die ausnahmsweise eine längere Frist rechtfertigen. Gibt der Auftraggeber eine unangemessen lange Bindefrist vor, kann dies zur Folge haben, dass kein wirksamer Vertrag zustande kommt, auch wenn der Auftraggeber den Auftrag noch innerhalb der Bindefrist, jedoch nach Ablauf der in Rede stehenden 30 Kalendertage erteilt. Dies ist künftig zu beachten.

7.1.5.3 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Vergabestelle hat die Verjährungsfrist bei der Baumaßnahme mit 4 Jahren nach § 13 Abs. 4 VOB/B 2016 regelkonform vereinbart.

7.1.5.4 Kennzeichnung der Angebote

Die beiden eingereichten Angebote der Fa. BMF HAASE Energietechnik GmbH sowie der Fa. LAMBDA GmbH waren gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A 2016 mittels eines Lochstempels gekennzeichnet.

7.1.5.5 Prüfung der Angebote

Die Vergabestelle hat die Angebote mit ihren Einheits-, Gesamt- und Pauschalpreisen rechnerisch, wirtschaftlich und technisch geprüft und gemäß § 16d VOB/A 2016 entsprechend gewertet. Das vom AWB beauftragte Unternehmen Contec Ingenieurgesellschaft für Energie und Umwelttechnik mbH hat die Angebotsprüfung und Vergabeempfehlung am 13.04.2018 schriftlich dokumentiert. Die Prüfung konnte die Angebotsprüfung nachvollziehen.

7.1.5.6 Preisspiegel

Ein Preisspiegel vom 13.04.2018 mit einer Gegenüberstellung der Angebote der beiden Bieterfirmen und Darstellung der Angebotspreise lag gemäß § 16d Abs.1 Nr. 1 VOB/A 2016 vor.

7.1.5.7 Produktvorgaben im Leistungsverzeichnis

Obwohl die Vergabestelle den Auftragsgegenstand hätte hinreichend beschreiben können, hat sie bei verschiedenen Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV) Fabrikate (teilweise mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) vorgegeben, wie z.B. in folgenden Fällen:

- **LV-Pos.: 2.3.100, Armaturen, Klappe DN 50, kompl. lief., mont.**

Fabrikat: Fa. Ebro Typ Z011-A oder gleichwertig

- **LV-Pos.: 2.3.520, Rohrdurchf.herstel., PE-HD da 110, G.wand**

Fabrikat: Doyma oder gleichwertiger Art

Nach § 7 Abs. 2 VOB/A 2016 ist jede Leistung produktneutral zu beschreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorgabe eines bestimmten Produktes durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist (z.B. weil Kompatibilitätserfordernisse, das Erfordernis einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse vorliegen) oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, wobei der Produktvorgabe im zuletzt genannten Fall der Zusatz „oder gleichwertig“ angefügt werden muss. Gründe, die eine Produktvorgabe rechtfertigen, waren in den vorliegenden Fällen

nicht erkennbar. Nur durch „neutrale“ Leistungsverzeichnisse können ggf. auch bessere Wettbewerbspreise erzielt werden. Dies ist künftig zu beachten.

Bei der Vorgabe von Leitfabrikaten (Marke XY „oder gleichwertig“) ist bei der Wertung der Angebote eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung ist oftmals problematisch, zumal sich die Frage stellt, wie der Ausschreibende die Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats mit dem Leitfabrikat beurteilen soll, wenn er sich zuvor außerstande gesehen hat, das ausgeschriebene Produkt neutral zu beschreiben und die wesentlichen Merkmale des Produkts, die ja auch bei einer Gleichwertigkeitsprüfung relevant sind, vorzugeben.

Auch wenn eine externe Ingenieurgesellschaft vor dem Einleiten des Vergabeverfahrens die Verwaltung unterstützt hat, so hat die Verwaltung die Vertragsunterlagen auf Neutralität zu überprüfen. Außerdem hat in diesen Fällen der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Mitwirkung dieser Ingenieurgesellschaft am Vergabeverfahren nicht verfälscht wird.

7.1.5.8 Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten

Die Vergabestelle hat im LV ergänzend zu den Leistungspositionen eine LV-Position/Titel „Pos. 2.6.10 Stundenlohnarbeiten, Arbeitskräfte“ aufgenommen.

Die Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass während der Bauausführung Zusatzleistungen i.S.d. § 1 Abs. 4 VOB/B 2016 erforderlich und diese - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Vereinbarung - im Stundenlohn anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B 2016 nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten bzw. Verrechnungslohn“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart. Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der Zuständigkeitsprüfung für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde

(§ 2 Abs. 10 VOB/B 2016). Eine schriftliche Beauftragung der Stundenlohnarbeiten über insgesamt 2.664,75 Euro (42,5 h) war im geprüften Fall nicht erfolgt. Künftig sind Stundenlohnarbeiten schriftlich zu beauftragen.

Die Prüfung empfiehlt grundsätzlich, für den Abschluss von Stundenlohnarbeiten den Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - aus dem Kommunalen Vergabehandbuch (KVHB-Bau) zu verwenden.

7.1.5.9 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von netto 30.000 Euro vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung per Post, Fax oder Online einzuholen.

Die Vergabestelle hat vor der Zuschlagserteilung, im vorliegenden Fall an die Fa. BMF HAASE Energietechnik GmbH, keinen Auszug aus dem Gewerbezentralregister eingeholt und ist somit den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgekommen.

Künftig ist die Auskunft vor Zuschlagserteilung einzuholen.

7.1.5.10 Vergabedokumentation

Das Ingenieurbüro Contec hat zur Submission eine Vergabeniederschrift erstellt. In der Niederschrift ist die Angebotsauswertung dokumentiert und es wurde dem AWB ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die Prüfung hat hinsichtlich der Angebotsauswertung und Zuschlagserteilung keine Beanstandungen festgestellt.

7.1.5.11 Ergebnis der Vergabeprüfung

- Die Bindefrist darf nach § 10 Abs. 4 VOB/A 2016 grundsätzlich nicht länger als max. 30 Tage betragen
- Gemäß § 7 Abs. 2 VOB/A 2016 ist die Leistungsbeschreibung grundsätzlich produktneutral zu formulieren
- Stundenlohnarbeiten sind sogenannte Bedarfs- bzw. Eventualpositionen und daher immer schriftlich zu erteilen
- Künftig ist vor Zuschlagserteilung gemäß § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern

Darüber hinaus hat die Vergabestelle die VOB-Regelungen eingehalten.

7.1.6 Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

7.1.6.1 Prüfung der Baurechnungen

Die Prüfung hat anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sowohl die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnung der zwei Abschlagszahlungen und der Schlussrechnung der Fa. BMF HAASE Energietechnik GmbH vor ihrer Anweisung von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet worden waren. Der AWB hat das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

7.1.6.2 Kostenfeststellung

Eine Kostenfeststellung der Gesamtbaukosten liegt in Form eines Soll/Ist-Vergleichs vor. Dort kann auf LV-Positionsebene nachvollzogen werden, ob die ursprünglich geplanten Kosten über- bzw. unterschritten wurden. Es sind ca. 8,7 % (48.896,54 Euro) weniger Kosten als ursprünglich veranschlagt angefallen. Die Differenz basiert insbesondere auf Einsparungen in den Bereichen Förder- bzw. Behandlungsanlage sowie Tief- und Gasleitungsarbeiten. Es gab keine Beanstandungen.

7.1.6.3 Abnahmeniederschrift

Der AWB hat zur Prüfung die Abnahmeniederschrift vom 05.12.2018 über die ordnungsgemäße und baurechtskonforme Durchführung der Baumaßnahme gemäß § 12 VOB/B 2016 vorgelegt. Die 4-jährige Gewährleistung endet gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B 2016 demnach am 04.12.2022.

7.1.6.4 Aufmaße

Die Prüfung konnte die Aufmaße, die ihr als rechnungsbegründende Dokumente vorgelegt worden waren, nachvollziehen. Es gab keine Beanstandungen.

7.1.6.5 Bautagesberichte

Der AWB hat entsprechend den vertraglichen Regelungen (Nr. 1.3 - KEV 116.1 (B) BVB -) den Auftragnehmer dazu verpflichtet, Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben. Die Vergabestelle hat der Prüfung jedoch keine Bautagesberichte des Auftragnehmers vorlegen können.

Bautagesberichte enthalten wichtige Angaben u.a. über die Art und den Umfang der ausgeführten Arbeiten, den Personal- und Geräteeinsatz auf der Baustelle, Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung und wichtige Vorkommnisse. Sie sind daher für die Prüfung der Abrechnung ein wichtiges Hilfsmittel. Auch bei Gerichtsprozessen können Bautagesberichte beweiskräftige Unterlagen darstellen.

Künftig sind deshalb die vereinbarten Regelungen in den Vertragsunterlagen zu beachten und die Bautagesberichte vom AWB beim Auftragnehmer anzufordern.

7.1.6.6 Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B 2016 schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

Die Vergabestelle hat die schriftliche Unterrichtung über die Schlusszahlung am 21.12.2018 durchgeführt und dafür das Formblatt - KEV 354 MittSZ - verwendet.

7.1.6.7 Ergebnis der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

- Sofern von den Auftragnehmern Bautagesberichte gefordert wurden, so sind diese vom AWB beim Auftragnehmer anzufordern

Darüber hinaus hat der AWB die VOB-Regelungen eingehalten.

7.2 Fazit

Die Prüfung stellt abschließend fest, dass der AWB bei der geprüften Baumaßnahme die folgenden VOB-Regelungen nicht eingehalten hat:

- Maximale Bindefrist der Angebote von 30 Tagen
- Produktneutrales Leistungsverzeichnis
- Schriftliche Beauftragung von angehängten Stundenarbeiten
- Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister
- Einfordern von Bautagesberichten

Der AWB hat hierzu Stellung genommen und wird die o.g. Regelungen künftig beachten.

Darüber hinaus hat der AWB die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten.

8 Personalwesen

Das Amt für Personal führt und bearbeitet die Personalakten der Beamten und Tarifbeschäftigten des AWB zentral im Landratsamt Böblingen. Die Gehaltsabrechnungen erstellt das Amt für Personal über das SAP-unterstützte Abrechnungsprogramm dvv.Personal. Zum Stichtag 31.12.2018 waren insgesamt 487 Personalfälle abzurechnen.

Das Personal des AWB setzte sich zum Stichtag zusammen aus

- 25 Beamtinnen und Beamten
- 272 Tarifbeschäftigten
- 185 geringfügig Beschäftigten
- 5 Azubis

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) auf Stichproben. Bei Prüfungen anhand der Personalakten hat die Prüfung die aktuellen besoldungs- bzw. vergütungsrelevanten Verfügungen sowie deren EDV-technische Umsetzung im Verfahren geprüft. Das Amt für Personal stellte dem Prüfer auf Anforderung mehrere Auswertungen des Abrechnungsprogramms dvv.Personal zur Verfügung, welche nach Fachbereichen und Sachgebieten sortiert waren.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

8.1 Tarifbeschäftigte

Die Tarifvertragsparteien hatten für die Beschäftigten im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Erhöhungen der Tabellenwerte und der individuellen Zwischen- und Endstufen ab 01.03.2018 vereinbart. Die Tarifierhöhung war nicht linear, sie fiel je nach Entgeltgruppe und Stufe unterschiedlich aus und betrug mindestens 2,85 %, durchschnittlich 3,19 % und höchstens 5,70 %. Die Ausbildungsvergütungen erhöhten sich zeitgleich um monatlich 50 €. Das Amt für Personal setzte die Tarifierhöhung ab 01.03.2018 mit der Gehaltsabrechnung August 2018 fehlerfrei um. Zudem erhielten die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 eine tarifliche Einmalzahlung in Höhe von 250 € (Teilzeitbeschäftigte prozentual anteilig). Das Amt für Personal setzte die Auszahlung der Einmalzahlung mit der Abrechnung September 2018 fehlerfrei um.

8.1.1 Neueinstellungen

Der AWB schloss im Jahr 2018 insgesamt 20 Arbeitsverträge mit neu eingestellten Tarifbeschäftigten ab. Neun Verträge waren unbefristet, elf Tarifbeschäftigte erhielten einen befristeten Arbeitsvertrag.

§ 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) regelt die Zulässigkeit von Befristungen. Die befristeten Arbeitsverträge waren nicht zu beanstanden.

Mit 24 neu eingestellten geringfügig Beschäftigten in den Wertstoffhöfen hat der AWB grundsätzlich befristete Arbeitsverträge bis zum 31.12.2018 abgeschlossen. Ursächlich hierfür sind die ebenfalls befristeten Vereinbarungen mit der Duales System Deutschland GmbH.

Der Personalrat war bei allen Maßnahmen beteiligt.

Bei der Prüfung in Stichproben gab es keine Beanstandungen.

8.1.2 Höhergruppierungen

Der AWB führte 14 Höhergruppierungen durch. Nach Beschlüssen der Bewertungskommission, bestehend aus Vertretern des Amtes für Personal, des Personalsrats und der Prüfung, wirkten sechs Höhergruppierungen in das Jahr 2017 zurück.

Die Tarifvertragsparteien hatten eine Änderung des § 17 Abs. 4 TVöD vereinbart. Laut der Übergangsregelung wurden bis zum 28.02.2017 die Beschäftigten bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhielten, mindestens jedoch der Stufe 2. Betrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt in der höheren Entgeltgruppe vom 01.03.2016 bis zum 31.01.2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als 57,63 €
 - in den Entgeltgruppen 9a bis 15 weniger als 92,22 €
- und vom 01.02.2017 bis zum 28.02.2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als 58,98 €
- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 weniger als 94,39 €

erhielten die Beschäftigten während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags den jeweils zustehenden Garantiebtrag.

Seit dem 01.03.2017 erfolgen Höhergruppierungen stufengleich. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die Prüfung legte ihren Schwerpunkt auf die korrekte Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe. Entscheidend war der Zeitpunkt der Höhergruppierung. Die entsprechenden Änderungsverträge waren in den Personalakten vorhanden.

Es gab keine Beanstandungen.

8.1.3 Strukturausgleich

Einzelne Gruppen früherer Angestellter, die aus dem Geltungsbereich des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) zum 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen sogenannten Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann.

Beim AWB erhielten im Prüfungszeitraum noch zehn Beschäftigte einen Strukturausgleich. Die Prüfung ergab, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung des Strukturausgleichs bei neun Beschäftigten erfüllt waren.

Der AWB hat eine Beschäftigte zum 01.04.2010 höhergruppiert. Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-VKA ist bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich anzurechnen. Wird der Strukturausgleich durch die Höhergruppierung nicht vollständig aufgezehrt, erfolgt bei anschließenden Stufenaufstiegen eine weitere Anrechnung.

Die zuständige Sachbearbeiterin im Amt für Personal rechnete den Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich korrekt an. Nach der Anrechnung reduzierte sich der zu zahlende Strukturausgleich von 90 € auf 44,60 € monatlich. Die Sachbearbeiterin versäumte jedoch, eine weitere Anrechnung beim nächsten Stufenaufstieg durchzuführen. Der Strukturausgleich stand der Beschäftigten somit ab 01.04.2015 nicht mehr zu und war im Rahmen der sechsmonatigen tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückzufordern.

Die Personalsachbearbeiterin forderte den überzahlten Strukturausgleich nach Erhalt der Prüfungsfeststellung umgehend zurück. Die Überzahlung betrug 1.828,60 €. Das Amt für Personal konnte aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist nur 267,60 € zurückfordern. Dem AWB ist ein Schaden von 1.561 € entstanden. Der Vermögensschaden konnte bei der Württembergischen Gemeindeversicherung (WGV) nicht angemeldet werden, da er unter dem Selbstbehalt von 3.000 € lag.

8.1.4 Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)

Am 01.01.2017 ist die Entgeltordnung zum TVöD im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Kraft getreten.

Mit Einführung des TVöD am 01.10.2005 hatten die Tarifvertragsparteien gemäß § 17 TVÜ-VKA entsprechende Übergangsregelungen für Eingruppierungen ab diesem Zeitpunkt vereinbart. Danach galten die §§ 22 und 23 Bundesangestellentarifvertrag (BAT) und die Anlage 3 zum BAT sowie die landesbezirklichen Lohngruppenverzeichnisse gemäß Rahmentarifvertrag zu § 20 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) über den 30.09.2005 hinaus fort. Die maßgeblichen Vergütungs- bzw. Lohngruppen nach dem bisherigen Recht waren gemäß Anlage 1 zum TVÜ-VKA (für die Überleitung der am 30.09.2005 vorhandenen Beschäftigten) bzw. gemäß

Anlage 3 zum TVÜ-VKA (für Eingruppierungen zwischen dem 01.10.2005 bis zum 31.12.2016) vorläufig den neuen Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA gelten ab dem 01.01.2017 für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31.12.2016 neu eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2016 hinaus fortbesteht, für Eingruppierungen die §§ 12 und 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA treten mit dem Inkrafttreten der §§ 12 und 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (frühere Arbeiter) an die Stelle der bisherigen Oberbegriffe in den Lohngruppenverzeichnissen.

Beschäftigte konnten gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergab. Die Anträge wirkten auf den 01.01.2017 zurück.

Das Amt für Personal hat im Prüfungszeitraum sechs Anträge von Beschäftigten des AWB positiv beschieden und die Höhergruppierungen umgesetzt. Die Prüfung konzentrierte sich auf die bewertungsrechtlichen Entscheidungen und die abrechnungstechnische Umsetzung im System.

Es gab keine Beanstandungen.

8.1.5 Stufenlaufzeit nach Elternzeit

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 TVöD erreichen die Beschäftigten die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Sofern Beschäftigte nach Inanspruchnahme von Elternzeit ihre Beschäftigung wieder aufnehmen, ist die Stufenlaufzeit neu zu berechnen, da sie unterbrochen war.

Eine Beschäftigte befand sich vom 15.04.2008 bis zum 30.09.2009 (insgesamt ein Jahr und 169 Tage) in Elternzeit. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD sind Zeiten der Unterbrechung wegen Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren unschädlich, sie werden aber **nicht** auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Die Stufenlaufzeit war folglich nach Ablauf der Elternzeit zu korrigieren. Die Personalsachbearbeiterin hatte dies jedoch versäumt. Deshalb erhielt die Beschäftigte das Tabellenentgelt der Stufe 5 bereits ab dem 01.07.2016. Wegen Nichtanrechnung der Elternzeit auf die Stufenlaufzeit wäre sie jedoch erst zum 01.12.2017 in die Stufe 5 aufgerückt.

Bei der Beschäftigten lag somit seit 01.07.2016 eine Überzahlung vor. Die überzahlte Vergütung war im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückzufordern. Die zuständige Personalsachbearbeiterin forderte das überzahlte Tabellenentgelt nach Erhalt der Prüfungsfeststellung umgehend zurück. Die Überzahlung betrug 1.093,50 €. Das Amt für Personal konnte aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist nur 360,40 € zurückfordern. Dem AWB ist ein Schaden von 733,10 € entstanden. Der Vermögensschaden konnte nicht bei der WGV angemeldet werden, da er unter dem Selbstbehalt von 3.000 € lag.

8.1.6 Geringfügig Beschäftigte

Zum Stichtag 31.12.2018 befanden sich insgesamt 185 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV.

Die Prüfung hat die Personalakten stichprobenweise geprüft. Jede geprüfte Akte enthielt einen Arbeitsvertrag, einen Personalfragebogen (zur Feststellung, ob ein Minijob vorliegt) und Meldungen zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale gemäß der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV).

Aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG) besteht für den Arbeitgeber eine Verpflichtung, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Das Amt für Personal hat die Arbeitszeitzachweise ordnungsgemäß geführt, die Aufzeichnungen waren vollständig in den Akten enthalten.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2 Beamte

8.2.1 Beförderungen

Im Jahr 2018 hat der AWB eine Beamtin des gehobenen Dienstes und zwei Beamtinnen des mittleren Dienstes befördert.

Zudem hat der AWB zwei Führungskräfte im höheren Dienst befördert.

Die entsprechenden Planstellen standen gemäß § 89 LBesGBW zur Verfügung und waren im Stellenplan des AWB ausgewiesen. Die Ernennungsurkunden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LBG waren in den Personalakten vorhanden.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.2 Dienstjubiläen

Eine Beamtin konnte ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit gemäß § 82 Abs. 2 LBG war korrekt. Die Jubiläumsgabe in Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG i.V.m. § 1 Abs. 1 Jubilä-

umsgabenverordnung (JubGVO) hat das Amt für Personal termingerecht ausbezahlt. Die von Herrn Landrat Bernhard unterzeichnete Dankurkunde war in der Personalakte enthalten.

Ein Beamter vollendete seine 50-jährige Dienstzeit und erhielt termingerecht die Jubiläumsgabe in Höhe von 500 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LBG i.V.m. § 1 Abs. 1 JubGVO. Die vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Ehrenurkunde war in der Personalakte vorhanden.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3 Leistungsentgelt

Die Dienstvereinbarung über die Bezahlung eines Leistungsentgelts gemäß § 18 TVöD, im Prüfungszeitraum in der Fassung vom 04.05.2018, rückwirkend in Kraft getreten ab 01.10.2017, dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD zur Einführung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) seit 01.01.2007 beim AWB.

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten für alle Tarifbeschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD (VKA) Anwendung findet, sowie für die Kreisbeamten des AWB bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 entsprechend.

Das Budget des AWB für die leistungsorientierte Bezahlung im Jahr 2018 betrug

- 177.827 € für die Tarifbeschäftigten
- 4.574 € für die Beamtinnen und Beamten

Die Betriebliche Kommission, bestehend aus jeweils vier vom Arbeitgeber und vom Personalrat benannten Vertretern, legt die Höhe der Basis- und Bonusleistungsprämie jährlich fest. Grundlage hierfür ist das zur Verfügung stehende Finanzvolumen gemäß § 18 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 1.

Die **Basisprämie** betrug im Jahr 2018

- 660,00 € für die Tarifbeschäftigten
- 208,68 € für die Beamtinnen und Beamten

Die **Bonusleistungsprämie** entspricht in ihrer Höhe der Basisprämie. Sie kann zusätzlich zur Basisprämie gewährt werden, wenn im Bewertungszeitraum (01.10.2017 bis 30.09.2018) besonders herausragende Leistungen erbracht wurden. Die Ausschöpfungsquote betrug im Jahr 2018 bei den Tarifbeschäftigten 19,42 % und bei den Beamtinnen und Beamten 20,06 %.

Das Amt für Personal zahlte die Basis- bzw. Bonusprämien an die Tarifbeschäftigten mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2018 und an die Beamtinnen und Beamten mit der Abrechnung für den Monat Januar 2019 aus.

Die Prüfung hat festgestellt, dass die bisherige Handhabung der pauschalierten Auszahlung von Leistungsentgelten an die Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten nicht den beamtenrechtlichen Vorschriften entspricht. Aufgrund der Prüfungsfeststellung wird das Amt für Personal die Dienstvereinbarung LOB ändern. Die Prüfung wird die Umsetzung in die Jahresabschlussprüfung 2019 einbeziehen.

8.4 Leistungsprämien

Im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien in der Fassung vom 14.12.2017 gewährte der AWB individuelle Leistungsprämien und Teamleistungsprämien an besonders engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leistungsprämien nach dieser Dienstvereinbarung sind eine Freiwilligkeitsleistung aus Haushaltsmitteln des AWB.

Das Amt für Personal zahlte nach Entscheidung der Werkleitung im Jahr 2018 insgesamt 3.200 € an sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Der individuelle Höchstbetrag belief sich auf 1.000 €. Der AWB hat die Höchstbetragsregelungen des § 2 Nr. 2 der Dienstvereinbarung eingehalten.

Es gab keine Beanstandungen.

8.5 Fazit

Das Amt für Personal führte die Personalakten des AWB im Berichtsjahr vollständig und ordentlich. In zwei Personalfällen hat die zuständige Personalsachbearbeiterin aufgrund der Prüfungsbemerkungen (siehe Ziffern 8.1.3 und 8.1.5) ihre Eingaben im Abrechnungsprogramm korrigiert und veranlasst, dass die über-

zahlte Vergütung zurückgefordert wurde. Dies war aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist nur zum Teil realisierbar. Ansonsten ergab die Prüfung keine Abweichungen von tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Vorschriften.

9 Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen ergab keine wesentlichen Beanstandungen:

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird ordnungsgemäß nach den anzuwendenden Vorschriften geführt; die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs waren im Berichtsjahr geordnet. Es bestehen keine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten
- Der Jahresabschluss ist als Nachweis der Erfüllung des Wirtschaftsplans ordnungsgemäß aufgestellt worden und entspricht den gemeindefinanziellen- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften (entsprechend § 48 LKrO i.V.m. §§ 111 Abs. 1, 110 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO, sowie EigBG und EigBVO)
- Die Angaben nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO werden dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlusts zu Grunde gelegt

10 Beschlussempfehlung

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG mit dem Jahresgewinn i.H.v. 862.786,55 € festzustellen und den Jahresgewinn zur Reduzierung des Verlustvortrags zu verwenden sowie die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten.

Böblingen, den 05.11.2019



Hettler